

## Satzung der Gemeinde Breitenbrunn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

### **Entschädigungssatzung**

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 494) geändert worden ist, auf Grund von § 155 Abs. 2 Satz 1 sowie § 155a des Sächsisches Beamten-gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbrunn in seiner Sitzung am 27.08.2019 mit Beschluss Nr. 01/08/19 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen, die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher, berufene sachkundige Einwohner, Sachverständige nach § 44 Abs. 1 SächsGemO und die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen.

#### **§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Alle nach Wahl oder Berufung ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Sie beinhaltet auch den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	25,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

#### **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall auf der Grundlage der geführten Anwesenheitslisten oder auf Antrag nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei einer Sitzung ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Gemeinde- und Ortschaftsräte und berufene sachkundige Bürger**

- (1) Für die Ausübung ihres Amtes erhalten als Aufwandsentschädigung Gemeinderäte 20,00 € Sitzungsgeld und Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie berufene sachkundige Bürger 15,00 €. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ist eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen ausgeschlossen.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung des sächsischen Dienstrechts in Verbindung mit § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes.
- (3) Für die Vertretung des Ortsvorstehers erhält der gewählte Stellvertreter für jeden Tag der offiziellen Vertretung (mit Protokollübergabe) 1/30 des Monatsbetrages der Entschädigung des Ortsvorstehers nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

#### **§ 5 Entschädigung bei Wahlen**

- (1) Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volks- und Bürgerentscheiden als ehrenamtliche Mitglieder in einen Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand berufen werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Tagesentschädigung
- |   |          |
|---|----------|
| 1. als Wahlvorsteher des Wahlvorstandes im Wahllokal                                    | 40,00 €, |
| 2. als Briefwahlvorsteher   | 30,00 €  |
| 3. als Mitglieder der Wahlvorstände im Wahllokal<br>sowie Schriftführer und Hilfskräfte | 35,00 €  |
| 4. als Mitglieder des Briefwahlvorstandes<br>sowie Schriftführer und Hilfskräfte        | 25,00 €. |

Das bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen gemäß den jeweiligen Wahlordnungen zu zahlende Erfrischungsgeld wird auf die vorgenannte Höhe der Tagesentschädigung aufgestockt, wenn die Ermittlung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses auch an den Folgetagen nach dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag notwendig ist, wird die gleiche Entschädigung pro Tag gewährt.

- (2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten die Entschädigung gemäß §2.

## § 6 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und nach § 4 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Zahlungszeitpunkt

- (1) Monatlich werden den ehrenamtlich Tätigen nach § 2 dieser Satzung die Entschädigung und die Reisekostenvergütung überwiesen.
- (2) Das Sitzungsgeld wird jährlich zum Jahresende überwiesen.

## § 8 Ausschlussregelung

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Breitenbrunn bleibt unberührt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitenbrunn, 28.08.2019

  
Fischer  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsanordnung** gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Breitenbrunn, 28.08.2019

  
Fischer  
Bürgermeister

